

Artenschutzrechtliche Prüfung
Zum Bebauungsplans Nr. 297,
Kennwort: „Zum Hermannsweg – Elte“

bearbeitet für: Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
Klosterstraße 14
48431 Rheine

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19

07. Oktober 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Fachinformationen	7
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	7
4.2	Fundortkataster @LINFOS	8
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 37113 (Hörstel)	8
5	Faunistische Erfassungen 2016	10
5.1	Brutvogelkartierung	10
5.1.1	Methodik	10
5.2	Ergebnisse	10
5.2.1	Rauchschwalbe	12
5.2.2	Waldkauz (und / ggf. Eule unbestimmt)	13
5.2.3	Allerweltsvogelarten	14
5.3	Fledermauskartierung	14
5.3.1	Methodik	14
5.3.2	Ergebnisse	15
5.4	Begleitende Erfassung von Amphibien	16
5.4.1	Methodik	16
5.4.2	Ergebnisse	17
6	Wirkfaktoren der Planung	17
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	18
7.1	Fledermäuse	18
7.2	Vögel	19
7.2.1	Rauchschwalbe	19
7.2.2	Waldkauz	20
7.2.3	Amphibien	21
7.2.4	Sonstige planungsrelevante Arten	21
7.2.5	„Allerweltsarten“	21
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	22
8.1	Bauzeitenregelung „Rauchschwalbe“(15.3. bis 31.8. - Scheune)	22
8.2	Bauzeitenregelung „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ (1.12. bis 15.3.)	22



8.3	Ökologische Baubegleitung.....	22
8.4	Gehölzfällung im Winter	23
8.5	Ausgleichsmaßnahmen für die Rauchschnwalbe (CEF).....	23
8.6	Ausgleichsmaßnahme für den Waldkauz (CEF).....	23
8.7	Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden	23
8.8	Erhalt von Altbäumen	24
8.9	Erhalt lichtarmer Dunkelräume.....	24
9	Fachgutachterliche Empfehlung.....	24
10	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	24
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	25
11	Literatur.....	26
12	Anhang.....	28
12.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	28
12.1.1	Rauchschnwalbe.....	28
12.1.2	Waldkauz	29
12.1.3	Gebäude bewohnende Fledermausarten	31
12.1.4	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand).....	32
12.2	Planung der Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen	35
12.2.1	Rauchschnwalbe.....	35
12.2.2	Waldkauz.....	37
12.3	Bezugsquellen für Nisthilfen / Vogelkästen	38
12.4	Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Zum Hermannsweg - Elte“ ..	7
Abb. 2:	Rauchschnwalben-Brutpaar am Nest	13
Abb. 3:	Artidentifikation und Aufnahmeanzahl über vier Nächte (batcorder)	16
Abb. 9:	Beispiel für optimal angebrachtes und belegtes Kunstnest in Stallgebäude	35
Abb. 10:	Beispiel: Waldkauzkasten aus Holzbeton	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	7
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 37113 (Hörstel)	9
Tab. 3:	Geländetermine faunistische Untersuchungen 2016	10
Tab. 4:	Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	11
Tab. 5:	Liste der 2016 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	15



Tab. 6: Verbotstatbestände für Fledermäuse..... 19
Tab. 7: Verbotstatbestände für Waldkäuze..... 20
Tab. 8: Übersicht der Verbotstatbestände für Amphibien..... 21
Tab. 9: Übersicht der Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 21
Tab. 10: Übersicht der Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 22
Tab. 11: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung 39

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Fauna(1:750)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rheine plant die Änderung des Bebauungsplans Nr. 297 „Zum Hermannsweg – Elte“. Der Geltungsbereich umfasst 4.539 m². Ziel ist die Umgestaltung der vorhandenen Flächen und Gebäude des ehemaligen Biogemüsebaubetriebs am Standort „Zum Hermannsweg/Schwanenburg“. Grundsätzlich soll das Erscheinungsbild der Hofstelle mit dem vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und der Bruchsteinmauer erhalten bleiben. Es wird beabsichtigt den Wirtschaftsgebäudeteil in Wohnungen umzuwandeln. Östlich davon sollen vier neue Baufelder mit eingeschossigen Gebäuden entstehen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Geltungsbereich und angrenzende Flächen wurden in der Zeit von März bis Ende September 2016 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, begleitend stichprobenartig auch auf Amphibien untersucht.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich in Elte, einer Ortschaft südöstlich von Rheine. Innerhalb des Plangebietes, eines privat genutzten, bewohnten Grundstücks, befinden sich ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die neben einer Wohnnutzung im Hauptgebäude aktuell größtenteils als Garage, Stellplatz oder Scheune / Lagerraum genutzt werden. Die großen Außenanlagen umfassen neben Zierrasenflächen und einem Volleyballfeld auch vier alte Eichen, eine mittelalte Linde, zwei Obstbäume, zwei Feldahorne und standortgerechte Hecken sowie wenige Ziergehölze.

Das Plangebiet grenzt westlich unmittelbar an die L 475 und nördlich an die Straße „Zum Herrmannsweg“. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt am dörflich geprägten Siedlungsrand des Ortsteils. Nördlich vom Untersuchungsgebiet befindet sich eine Ziegenweide mit Obstbäumen. In der Umgebung gibt es neben der überplanten, früheren Hofstelle weitere Höfe mit Grün- und Ackerflächen sowie den östlich, in weniger als 100 m verlaufenden Mühlenbach und das daran anschließende NSG „Elter Fischteiche“.

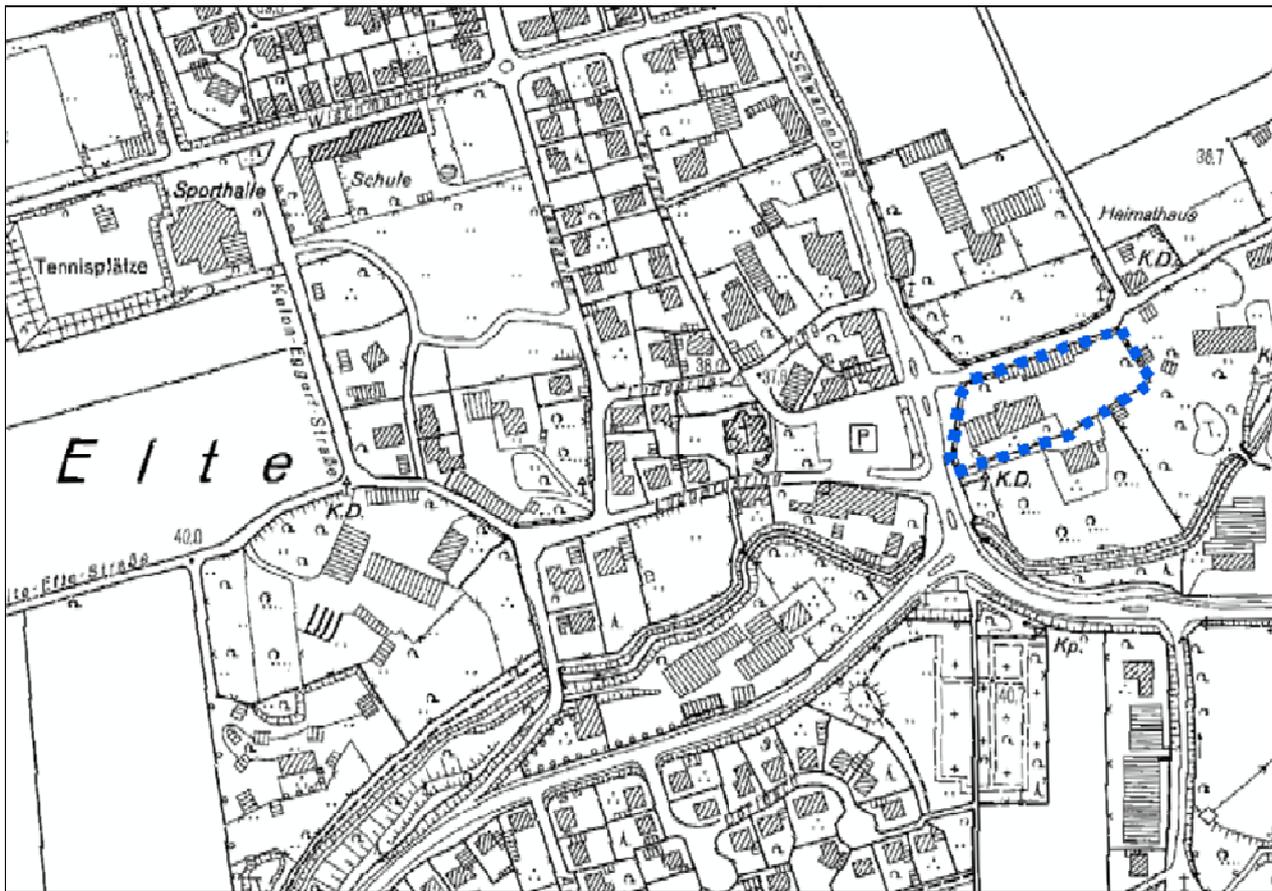


Abb. 1: Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Zum Hermannsweg - Elte“

(© Kartengrundlage: DGK5, Geobasisdaten des Landes NRW © GEObasis.Nrw 2016)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2016b). Geschützte Biotope (GB Kennung) sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3610-903	NSG Emsaue zwischen Emsdetten und Rheine	750 m westlich	Bekassine Zwergtaucher Eisvogel Nachtigall



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			Pirol Rebhuhn Schwarzspecht Teichrohrsänger Waldschnepfe
BK-3711-0229	Mühlenbach bei Elte	70 m südöstlich/ südwestlich	keine
BK-3711-0249	Elte Sand	300 m südwestlich	keine
BK-3711-0018	NSG Elter Fischteiche	200 m östlich	keine
BK-3711-0234	Zwei bewaldete Sanddünen in Elte	250 m südöstlich	keine
BK-3711-0235	„Kellersberg“ nördlich Elte	500 m nördlich	keine

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine Hinweise zu faunistischen Vorkommen im Plangebiet oder für angrenzende Flächen. Für den Planungsraum und das nahe Umfeld sind im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2016c).

4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 37113 (Hörstel)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnepfe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2016a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q37113 (Hörstel). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 44 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur ein Teil im Planbereich auftreten kann (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 37113 (Hörstel)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
6.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	
7.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
8.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
9.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
10.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
5.	Feldsperling	sicher brütend	U	
6.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
7.	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
8.	Habicht	sicher brütend	G↓	
9.	Heidelerche	sicher brütend	U	
10.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
11.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
12.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
13.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
14.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
15.	Nachtigall	sicher brütend	G	
16.	Neuntöter	sicher brütend	U	
17.	Pirol	sicher brütend	U↓	
18.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
19.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
20.	Rohrweihe	sicher brütend	U	
21.	Schleiereule	sicher brütend	G	
22.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
23.	Silberreiher	rastend	G	
24.	Sperber	sicher brütend	G	
25.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
26.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
27.	Turmfalke	sicher brütend	G	
28.	Uferschnepfe	rastend	S	
29.	Uferschwalbe	sicher brütend	U	
30.	Waldkauz	sicher brütend	G	
31.	Waldohreule	sicher brütend	U	
32.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
33.	Waldwasserläufer	rastend	G	
34.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2016a (verändert)

potenziell im Wirkbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5 Faunistische Erfassungen 2016

In 2016 wurde an drei Terminen eine avifaunistische Kartierung zur Brutzeit sowie drei Fledermauskartierdurchgänge und ergänzend bzw. begleitend stichprobenartige Untersuchungen zu Amphibien durchgeführt. An insgesamt 7 Terminen wurden die Vorkommen planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten erfasst (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2016

Datum	Vögel	Amphibien	Fledermäuse	Bemerkungen
25.03.2016	Eulen	x		1. Brutvogelbegehung, 1. Amphibienbegehung
28.04.2016	x	x		2. Brutvogelbegehung, 2. Amphibienbegehung
29.04.2016	x			3. Brutvogelbegehung
13.05.2016	x	x		4. Brutvogelbegehung, 3. Amphibienbegehung
20.05.2016			x	1. Fledermauskartierung, 1. batcorder-Einsatz (2 Nächte)
15.06.2016			x	2. Fledermauskartierung
06.09.2016			x	3. Fledermauskartierung
12.09.2016				2. batcorder-Einsatz (2,5 Nächte)

5.1 Brutvogelkartierung

5.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste vier Begehungen in der Zeit von März bis Mai 2016 (siehe Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Anlagestandortes auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffenen Gebäude und Gehölze untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach allgemein üblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005), i.d.R. in den Morgenstunden zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs.

Zwei der vier Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um ebenso wie im Rahmen der abendlichen / nächtlichen Fledermauskartierungen die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall) erfassen zu können. Bei den Fledermausuntersuchungen wurde auch auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall) geachtet. Die abendlichen / nächtlichen Begehungen im Rahmen der Brutvogelkartierung fanden am 25.03.2016 und 28.04.2016 statt.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

5.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 24 Vogelarten, darunter mit Rauchschwalbe und Schleiereule mindestens zwei planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 4 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angespro-

chen werden. Bei weiteren 12 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 8 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status im B-Plan-Gebiet	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	BV	Reviernachweis, ggf. Brut im Plangebiet
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	Brutnachweis, Paar nutzt Nische in Gebäude an nördlicher Plangebietsgrenze als Brutplatz
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	BV	Reviernachweis, ggf. Brut im Plangebiet
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	Reviernachweis, ggf. Brut im Plangebiet
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	N	Reviernachweis, Nestfunde deuten auf frühere Brut im Plangebiet hin, in 2016 jedoch keine Brut im Plangebiet
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	N	Nachweis als Nahrungsgast, ein Reviernachweis für 2016 gelang nicht, in anderen Jahren ist potenziell aber von einer Revierbesetzung auszugehen
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Altbäumen oder Gebäudenischen im Plangebiet oder unmittelbarer Nachbarschaft
8.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Gartengehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
9.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	N	brütet in Gebäuden der Nachbarschaft, im Plangebiet als Nahrungsgast präsent
10.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	BV	Reviernachweis, Nestfunde deuten auf frühere Brut im Plangebiet hin, in 2016 jedoch keine Brut im Plangebiet
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Gartengehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Gartengehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Gartengehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
14.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	brütet vermutlich in der Umgebung, im Plangebiet als Nahrungsgast präsent
15.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	B	1 Brutpaar in Wohngebäude angegliederter Gerätehalle
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Gebäuden oder Gartengehölzen der nahen



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status im B-Plan-Gebiet	Anmerkungen
					Umgebung, im Plangebiet gelang 2016 kein Nachweis, ist jedoch grundsätzlich von Bruten in Gehölzen oder in einem Gebäude auszugehen
17.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Gartengehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
18.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	N	brütet vermutlich in Garten- oder Feldgehölzen der nahen Umgebung
19.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	N	brütet vermutlich in Garten- oder Feldgehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
20.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	D	überfliegend
21.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	N	brütet vermutlich in Garten- oder Feldgehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
22.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	N	im nahen Umfeld brütend, Nachweis eines oder mehrerer Altvögel und von mind. 2 Jungvögeln
23.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	Brutnachweis, brütet u.a. in Scheune im Plangebiet, vermutlich weitere Nester in der nahen Umgebung
24.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	BV	Reviernachweis, brütet vermutlich in Gartengehölzen des Plangebietes oder der nahen Umgebung
	Eule unbestimmt				Bestimmung der Sichtbeobachtung am 25.03.2016 dämmerungs- und entfernungsbedingt unsicher, vermutlich Waldkauz, aber auch Schleiereule oder Waldohreule möglich

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben. Zusammenfassend werden außerdem die Vorkommen der Allerweltsvogelarten beschrieben.

5.2.1 Rauchschwalbe

Das Hauptgebäude umfasst in der westlichen Hälfte einen Scheunen-Trakt, in dem die Besiedlung von einem Brutpaar Rauchschwalben und die erfolgreiche Brut festgestellt wurden.

Das Nest wurde in dem Winkel einer Eichenstütze mit winklig abgehenden Streben angelegt (s. Abb. 2). Eine vorhandene Verkleidung des Raumes mit blauer Folie schien das Schwalbenpaar dabei nicht zu stören. Weitere Nestfunde von Rauchschwalben-Nestern blieben trotz gezielter Kontrolle aller Gebäude auf Nester aus.



Abb. 2: Rauchschwalben-Brutpaar am Nest

Die Rauchschwalben waren stetig über dem Plangebiet und umliegenden Flächen, insbesondere dem beweideten Grünland unmittelbar nördlich des Plangebietes präsent. Diese Fläche ist ebenso wie die unweit gelegenen Forellenteiche vermutlich besonders bedeutsam als Nahrungsfläche für die Schwalben.

5.2.2 Waldkauz (und / ggf. Eule unbestimmt)

Das Plangebiet ist offensichtlich Teil eines Waldkauzrevieres. Bei der abendlichen Begehung am 25.03.2016 überflogen in der Dämmerung zwei anhand des Fluges und der Silhouette als Eulen erkannte Vögel den westlichen Teil des Plangebietes von Norden her und ließen sich gemeinsam in den hohen Bäumen am Ufer des Mühlenbachs unmittelbar südwestlich des Plangebietes nieder. Nach kurzer Zeit flog eine der beiden Eulen die Baumkronen der hohen Eichen im Bereich des nordwestlich des Plangebietes gelegenen Fahrradstellplätze / der Bushaltestelle an. Aufgrund der fortschreitenden Dämmerung war eine weitere Beobachtung und genauere Bestimmung der beiden Eulen nicht möglich. Als mögliche Arten wurden Schleiereule, Waldkauz oder Waldohreule in Betracht gezogen.

Während der Abendbegehung am 15.06.2016 wurden begleitend zur Fledermauserfassung zwei junge Waldkäuse und ein adulter Waldkauz auf Gebäuden der östlich benachbarten Hofstelle beobachtet und aufgrund der Sichtbeobachtung und der Jungenrufe eindeutig als Waldkäuse identifiziert werden.



Weitere Rufnachweise gelangen bei abendlichen Begehungen am 06.09. und 12.09.2016 jeweils aus Gehölzen südlich oder südwestlich des Plangebietes.

Es ist zu vermuten, dass es sich bei den bei der ersten Begehung gesichteten Eulen um die später stetig präsenten Waldkäuze gehandelt hat. Auszuschließen ist eine gleichzeitige Präsenz von anderen Eulenarten in der Umgebung jedoch nicht, die vor allem Schleiereule und Steinkauz geeigneten Lebensraum bieten.

Aufgrund der Gebäude- und Baumkontrollen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, dass Eulen im Plangebiet gebrütet haben. In keinem Gebäude wurde eine Brut oder Hinweise auf eine Brut oder regelmäßige Präsenz vorgefunden.

5.2.3 Allerweltsvogelarten

Neben den planungsrelevanten Arten wurden auch verschiedene Allerweltsvogelarten nachgewiesen. Das Artenspektrum umfasst dabei typische Arten der Siedlungen / des Siedlungsrandes. Im Plangebiet bieten vor allem die Altbäume und Hecken und die für Vögel zugänglichen Gebäude potenzielle Brutmöglichkeiten, die nachweislich auch von einigen Allerweltsarten genutzt werden (z.B. Ringeltaube, Zaunkönig, Bachstelze).

5.3 Fledermauskartierung

5.3.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden drei nächtliche Begehungen in 2016 statt (siehe Tab. 3). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang und nachts. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Schwärmverhalten und die Raumnutzung im Vorhabensbereich zu dokumentieren. Die Termine decken die Wochenstubenzeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgesamt zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

Darüber hinaus wurden automatische Aufnahmesysteme genutzt:

Als System zur automatischen Ruferfassung wurde der **batcorder** der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der batcorder ist Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht. Dieses sollte an potenziell stark frequentierten Bereichen differenziertere Daten zu Aktivitäten über den gesamten Nachtzeitraum und besonders zu weiteren Artvorkommen erbringen. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyze.

Gewählte batcorder-Einstellungen (Standard):

Quality	20
Threshold	-27 db
Posttrigger	400 ms
Critical Frequency	16 kHz

5.3.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. Beim „Aus-/Einflug“ handelt es sich um Quartiernachweise oder –hinweise. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buz-zes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Unter „Soz.“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

Tab. 5: Liste der 2016 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten			Gesamt
			20.05.16	15.06.16	06.09.16	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2				11
Durchflug				2	2	
Jagd			1	6		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V				1
Jagd				1		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*				24
Ausflug			1			
Durchflug			2	2	6	
Jagd			4	3	1	
Soz/Jagd			1			
Soz					4	
Anzahl Arten: mind. 3	Gesamtkontakte:		9	14	13	36

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

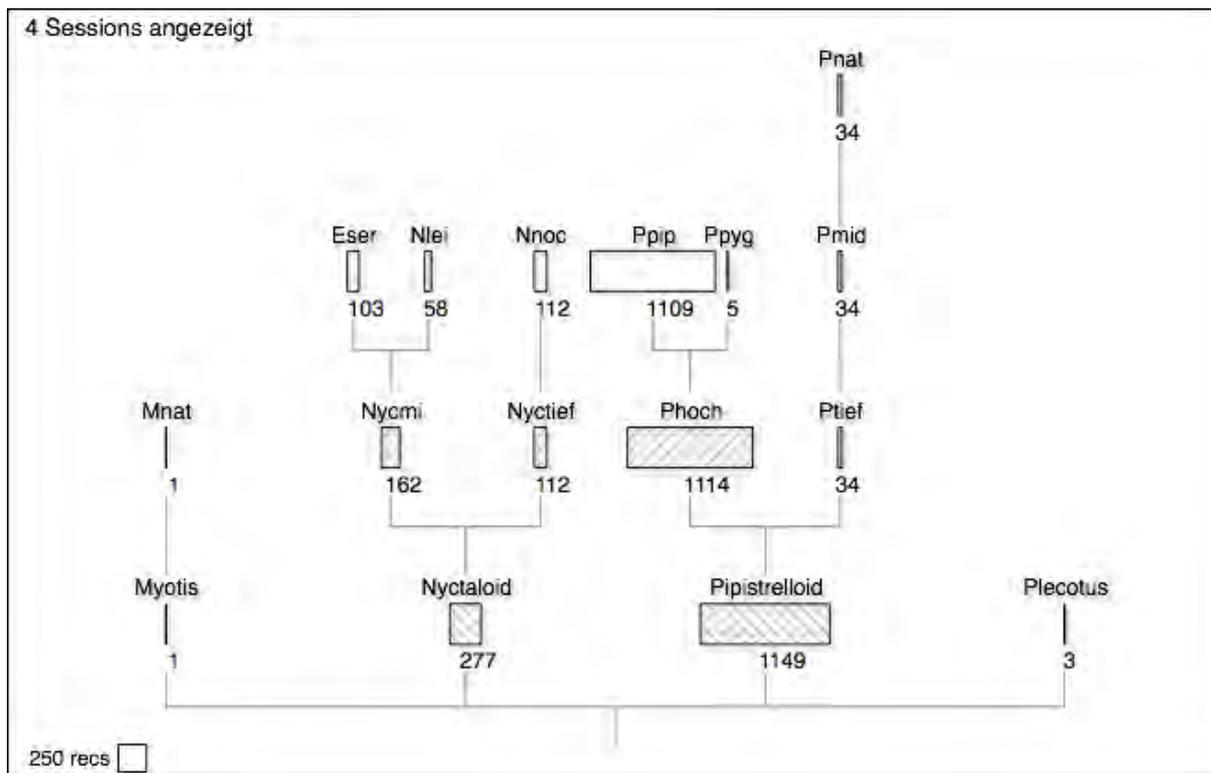


Abb. 3: Artidentifikation und Aufnahmeanzahl über vier Nächte (batcorder)

Kürzel batcorder:

- Bbar: Mopsfledermaus
- Eser: Breitflügelfledermaus
- Mbart: Bartfledermaus (Kleine/Große)
- Mdaub: Wasserfledermaus
- Mmyo: Großes Mausohr
- Mnat: Fransenfledermaus
- Nlei: Kleiner Abendsegler
- Nnoc: Großer Abendsegler
- Plecotus: Gattung Langohrfledermaus (i.W. Braunes/Graues)
- Pnat: Raufhautfledermaus
- Ppip: Zwergfledermaus
- Ppyg: Mückenfledermaus
- Spec.: unbestimmter Fledermausruf

Über die batcorder-Aufzeichnung wurden mindestens acht Arten nachgewiesen (vgl. Abb. 3).

Eine ausführliche Ergebnisdarstellung wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

5.4 Begleitende Erfassung von Amphibien

5.4.1 Methodik

Die Planung befindet sich in der Nähe zu Teichen (Forellenteiche) und einem Bach (Mühlenbach). Eine Eignung ist insbesondere für planungsrelevante Amphibien aufgrund des hohen Fischbesatzes der Teiche und da die planungsrelevanten Amphibienarten Fließgewässer i.d.R. nicht besiedeln nicht zu erwarten. Vorsorglich wurde dennoch begleitend zu allen Begehungen stichprobenartig auf wandernde oder rufende Amphibien geachtet.

5.4.2 Ergebnisse

Es wurden weder wandernde noch rufende Amphibien festgestellt.

6 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Bei der vorliegenden Planung sind drei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Arbeiten an Gebäuden:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

2. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten** (Vögel und Fledermäuse).

3. Der Neubau von Gebäuden und die Herrichtung begleitender Flächen:

Hierdurch kann es potenziell zu baubedingten Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogelarten) kommen. Bei Vorkommen von am Boden brütenden Arten droht der Verlust von Brutplätzen. Bei Vorkommen von Amphibien kann eine Wanderkorridor zerschneidende Wirkung eintreten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen ebenfalls **Gehölz gebundene Arten** und **Gebäude bewohnende Arten** sowie ggf. **wandernde Amphibien**.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Fledermäuse

Von der Planung sind eine Alteiche mit starkem Baumholz sowie Obstbäume betroffen (vgl. Karte 1 und Karte 2 – Ist-/Planzustand; Umweltbericht ÖKON 2016). Potenziell können Gehölzstrukturen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse bieten. In einigen der älteren Eichen wurden Höhlen festgestellt, deren mögliche Nutzung durch Fledermäuse im Rahmen mehrerer Fledermaus-Detektorerfassungen überprüft wurde. Ausflüge aus den betroffenen Gehölzen konnten hierbei nicht ermittelt werden. Sommerquartiere können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Einzig die Zunahme an aufgezeichneten Rufsequenzen Baum bewohnender bzw. überwinternder Arten wie dem Großen Abendsegler und der Rauhaufledermaus beim 2. Batcorder-Einsatz im September gibt geringe Hinweise auf eine mögliche spätsommerliche oder winterliche Nutzung von Baumquartieren im Umfeld. Auffällige Soziallautsequenzen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können, wurden ebenso wenig aufgezeichnet wie bei den Begehungen verhört.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baum bewohnender Arten kann auch durch den überwiegenden Erhalt der nordwestlich gelegenen stärkeren Alteichen ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Obstbäume und einer Alteiche führt nicht zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Bei den Abriss- / Umbaugebäuden handelt es sich um ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude unterschiedlicher Baujahre, die teilweise aneinander angebaut sind. Vorherrschend sind Backsteinbauten mit Giebeldach, Holzverkleidete Giebel und Schleppdächer mit Eternitplatten oder Dachpfannen. Aus dem nördlichen Gebäude (Remise etc.) konnte am 1. Termin der Ausflug einer Zwergfledermaus festgestellt werden. Bei den weiteren Terminen konnten Ausflüge aus diesem Bereich oder aus weiteren Gebäudestrukturen nicht mehr gesichert nachgewiesen werden. Das jeweils frühzeitige Auftreten der Zwergfledermäuse deutet allerdings auf eine regelmäßige Nutzung durch Einzeltiere (vermutlich einzelnes Männchen) hin. Eine ganzjährige Nutzung kann angenommen werden. Sensible Nutzungen, wie Wochenstubengemeinschaften können hingegen sicher ausgeschlossen werden.

Für den Verlust der Ruhestätte des Einzeltieres durch den Abriss sind mindestens 2 neue Quartiere bspw. in Form von Flachkästen an nah gelegenen oder erhalten bleibenden Gebäuden zu schaffen. Durch die vorgezogene Neuschaffung von Quartieren, kann der Verlust der Ruhestätten ausgeglichen werden. Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder ggf. winterschlafender Tiere muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Hinweise auf weitere Quartierfunktionen, Fortpflanzungsgemeinschaften oder kopfstärke Männchengesellschaften sind nicht vorhanden.

Die überplanten Bereiche werden als Nahrungshabitate genutzt. Besonders für die Breitflügelfledermaus, die typischerweise Grünlandflächen bejagt, wird der Nahrungsraum durch den Bau weiterer Gebäude verringert. Ein essenzieller Verlust von Nahrungsflächen, der populationsrelevante Folgen haben kann, ist nicht zu erwarten. Zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes und zur Stützung der Population wird vorgeschlagen als Minderungsmaßnahme eine Grünlandfläche oder Saumstreifen als Jagdraum anzulegen oder zu optimieren. Die Flächengröße der Optimierung sollte 1.000 m² nicht unterschreiten. Bei einer Neuanlage sollten mindestens 500 m² als Extensivgrünland entwickelt werden.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Hier ist besonders der südlich ge-



legene Mühlenbach mit umliegenden Gehölzflächen als lichtarmer Nahrungsraum zu erhalten. Die nächtliche Beleuchtung mindestens in südlicher Richtung ist daher auf ein Mindestmaß zu reduzieren und fledermausfreundlich zu gestalten.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Fledermäuse

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitenregelung "Fledermäuse"(01.12. bis 15.03.) ▪ Ökologische Baubegleitung Abbruch <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Alteichen ▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume (Schaffung / Optimierung von Nahrungsflächen) <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2 Vögel

7.2.1 Rauchschnalbe

Im Rahmen der geplanten Bau- und Abrissarbeiten kann es zur Tötung von Schnalben oder zu erheblichen Störungen kommen, wenn diese während der Brutzeit von Schnalben (15. April bis 10. September) durchgeführt werden. Sowohl die Verletzung und Tötung als auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder der Jungenfütterung würden einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot darstellen und sind zu vermeiden. Möglichkeiten bieten die bauzeitliche Regelung der Bau- und Abrissarbeiten im Gefährdungsbereich / betroffenen Gebäudeteilen bzw. dem unmittelbaren Umfeld.

Durch die geplanten Abbruch- und Sanierungsarbeiten im Bereich der von Rauchschnalben besiedelten Scheune geht der Brutplatz der Rauchschnalben nachhaltig verloren. Da von der Planung kein essenzieller Nahrungsraum betroffen ist (als solche sind mutmaßlich die Weidefläche nördlich des Plangebietes und die Forellenteiche östlich in Verbindung mit Gehölzstrukturen des Umfeldes einzuschätzen) reicht es aus, den Verlust der Fortpflanzungsstätte vorgezogen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erfolgt ein angemessener Ausgleich für den Verlust eines Brutplatzes, wenn dieser im Verhältnis 2:1 ausgeglichen wird, also zwei Nisthilfen an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Hierdurch wird die Auffinde- und Annahmewahrscheinlichkeit für die nicht natürlich entstandenen Nistmöglichkeiten erhöht. Die Vorgaben des Leitfadens sind zu beachten. Außerdem ist die individuelle Anbringung fachlich zu begleiten (Anbringung oder mindestens Abnahme durch einen Schnalben-Experten).



Tab. 1: Verbotstatbestände für Rauchschnalben

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitliche Regelung: während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit (15. April bis 10. September) Vermeidung von gefährdenden oder erheblich störenden Bauarbeiten im Nahbereich besetzter Nester <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitliche Regelung: Abbruch des Gebäudes / Beseitigung des Rauchschnalbennestes erst wenn mind. Ausweichmöglichkeiten für die folgende Brutzeit bereitgestellt wurden oder sicher rechtzeitig bereitgestellt werden <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung von zwei oder mehr Nisthilfen für Rauchschnalben im räumlichen Umfeld <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [keine] <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2.2 Waldkauz

Das Plangebiet ist Teil eines Waldkauzrevieres. Eine Brut im Plangebiet konnte für das Untersuchungsjahr ausgeschlossen werden. Es ist dagegen nicht auszuschließen, dass die zugänglichen und störungsarmen Gebäude in anderen Jahren von Eulen bewohnt wurden und werden (Nutzung als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte). Der Verlust zugänglicher Gebäude bedeutet mit großer Wahrscheinlichkeit eine Beschädigung bzw. den Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art Waldkauz. Neben der Potenziale als Brutplatz ist vor allem in schneereichen und kalten Wintern die Verfügbarkeit witterungsgeschützter Einstände wichtig. Aus diesem Grund ist in störungsarmer, witterungsgeschützter Lage im Plangebiet oder in der Umgebung mindestens 1 Waldkauzkasten zu hängen, der für das betroffene Revier eine Alternative als Tageseinstand bietet. Alternativ kann auch ein potenzieller Tageseinstand in einem der geplanten Gebäude geschaffen werden (Eulenluke mit dahintergelegtem Hohlraum). Die überplanten Außenanlagen sind zwar zu einem Großteil als Nahrungsfläche und allgemeiner Lebensraum der im Umfeld brütenden Waldkäuse anzusehen, allerdings stellen sie keinen essenziellen Lebensraum dar, dessen Umgestaltung / Umnutzung zwangsläufig zum Verlust des Revieres führen.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Waldkäuse

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [keine] <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Ausgleich des Verlusts einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Waldkäuse (CEF)] <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2.3 Amphibien

Bedeutende Lebensraumfunktionen für Amphibien der Flächen des Plangebietes können mangels geeigneter Laichgewässer im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung und aufgrund der Untersuchungsergebnisse hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Übersicht der Verbotstatbestände für Amphibien

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 9: Übersicht der Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2.5 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Im Bereich der überplanten Gebäude wurden Nester sogenannter Allerweltsvogelarten (z.B. Ringeltaube, Bachstelze, Amsel, Haussperling, Zaunkönig) vorgefunden. Eine Tötung dieser, z.B. durch eine bau- / abrissbedingte Zerstörung von Nestern oder eine bau- oder abrissbedingte Aufgabe der Jungenfütterung, ist zu vermeiden. Aus diesem Grund ist eine bauzeitliche Regelung



erforderlich. In der Brutzeit können Arbeiten ggf. unter Voraussetzung einer ökologischen Baubegleitung freigegeben werden.

Es liegen darüber hinaus keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine tiefergehende Betrachtung wird daher verzichtet.

Tab. 10: Übersicht der Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [bauzeitliche Regelung, ggf. i.V.m. ökologische Baubegleitung]</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Bauzeitenregelung „Rauchschwalbe“(15.3. bis 31.8. - Scheune)

In der Zeit von Mitte März bis Ende August dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Gebäude brütenden Vögeln, besonders der dort brütenden Rauchschwalbe, keine Abrissarbeiten an der westlich gelegenen Scheune durchgeführt werden.

8.2 Bauzeitenregelung „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ (1.12. bis 15.3.)

In der Zeit von 01. Dezember bis 15. März dürfen zum Schutz von überwinterten Fledermäusen keine Abrissarbeiten durchgeführt werden .

8.3 Ökologische Baubegleitung

Die Gebäude sind unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters / Fledermausexperten rückzubauen / abzureißen.

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum Dezember bis Mitte März.

In der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau sind die jeweiligen Gebäude von einem Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Die Untere Landschaftsbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.4 Gehölzfällung im Winter

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

8.5 Ausgleichsmaßnahmen für die Rauchschnalbe (CEF)

Für die Beseitigung von Lebensraum und Fortpflanzungsstätte eines Rauchschnalbenbrutpaares sind mindestens zwei Nisthilfen an geeigneter Stelle fachgerecht zu installieren (vgl. Anhang, Kap. 12.2.1, S. 35 ff.). Die Maßnahme ist spätestens bis zum 15. März im Jahr des Abriss- / Baubeginns umzusetzen.

8.6 Ausgleich des Verlusts einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Waldkäuze (CEF)

Der Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte in den Gebäuden des Plangebietes ist vorsorglich durch die Hängung mindestens eines Waldkauzkastens oder die Öffnung eines Dachstuhls innerhalb des Plangebietes oder der unmittelbaren Umgebung für Waldkäuze / Eulen zu mindern. Die Maßnahme ist spätestens bis zum 01. Oktober im Jahr des Abriss- / Baubeginns umzusetzen.

8.7 Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Zwergfledermausquartieren sind mindestens zwei für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es sollen mindestens ein Ganzjahreskasten bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier darunter sein. Bei den übrigen Quartiertypen sind Fledermausbretter oder Flachkästen etc. zu nutzen. Sie sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Maßnahme ist baldmöglichst, spätestens vor Abbruchbeginn umzusetzen.

8.8 Erhalt von Altbäumen

In den Randbereichen der überplanten Fläche stocken mehrere Altbäume. Diese, besonders drei starke Eichen im Nordwesten, sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

8.9 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die südlichen Gehölzbereiche und der Mühlenbach stellen potenzielle Fledermaus-Lebensräume dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen.

9 Fachgutachterliche Empfehlung

Durch das Vorhaben wird Nahrungsraum der Breitflügelfledermaus eingeschränkt. Unter anderem durch den zunehmenden Verlust an Grünlandflächen ist der Erhaltungszustand der Art noch günstig, aber mit abnehmender Tendenz.

Zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und zur Stützung der Population wird vorgeschlagen als Minderungsmaßnahme eine Grünlandfläche oder einen Saumstreifen als Jagdraum anzulegen oder zu optimieren. Die Flächengröße der Optimierung sollte 1.000 m² nicht unterschreiten. Bei einer Neuanlage sollten mindestens 500 m² als Extensivgrünland entwickelt werden.

Die Fläche ist mit der allgemeinen Kompensationsverpflichtung aus der Biotopwertermittlung verschneidbar.

10 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung „Rauchschwalbe“ (außerhalb 15.3. bis 31.8. - Scheune)**
- **Bauzeitenregelung „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ (außerhalb 1.12. bis 15.3.)**
- **Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“**
- **Gehölzfällung im Winter (zw. 1.10. und 28.2.)**
- **Ausgleichsmaßnahmen für die Rauchschwalbe (CEF)**
- **Ausgleichsmaßnahme für den Waldkauz (CEF)**
- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)**
- **Erhalt von Altbäumen**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume**

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 297 in Rheine, Elte artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.



10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Arten Waldkauz, Rauchschwalbe, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

11 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2016a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (04.10.2016).
- LANUV NRW (2016b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (04.10.2016).
- LANUV NRW (2016c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (04.10.2016).
- MEINIG, H., BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- ÖKON (2016) Teil A: Umweltbericht zum Bebauungsplans Nr. 297, Kennwort: „Zum Hermannsweg – Elte“- Vorentwurf. Münster.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)



- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(E. Kemper)

Dipl.- Landschaftsökologin

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe



12 Anhang

12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

12.1.1 Rauchschwalbe

Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart x Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3S	MTBQ 37113 (Hörstel)
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: U • kontinentale Region U↓ - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> • In der Scheune des zu sanierenden Hauptgebäudes Hofstelle ist im Rahmes der Brutvogeluntersuchungen ein besetztes Rauchschwalbennest festgestellt worden. • Beim Umbau / Abriss der Gebäude geht die Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren. • Bei einem Abriss innerhalb der Brutzeit können Tiere getötet werden. 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung „Rauchschwalbe“ (außerhalb 15.3. bis 31.8. - Scheune) 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des geplanten Carports als schwalbenfreundliches Carport: 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsmaßnahmen für die Rauchschwalbe (CEF): Anbringung von zwei Rauchschwalbennestern im geplanten Carport oder an anderer geeigneter Stelle im Plangebiet oder der angrenzenden Nachbarschaft 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Begleitung / Umsetzungskontrolle in Bezug auf die fachgerechte Bereitstellung der Nisthilfen • Erfolgskontrolle zur Brutzeit; sofern die Wirksamkeit nicht bestätigt werden kann sind weitere Maßnahmen erforderlich 			



Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Rauchschwalbe wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

12.1.2 Waldkauz

Art: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *	MTBQ 37113 (Hörstel)
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: *	
streng geschützte Art	x			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der				Erhaltungszustand in der lokalen Population
• atlantische Region:		G		- A günstig / hervorragend
• kontinentale Region		G		- B günstig / gut
- G (günstig)	x			- C ungünstig/mittel-schlecht
- U (ungünstig-unzureichend)				
- S (ungünstig-schlecht)				



Art: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet gehört zu einem Waldkauzrevier (benachbartes Brutvorkommen) Hinweise auf eine aktuelle Nutzung / Präsenz der Waldkäuze in den Gebäuden liegen nicht vor, eine regelmäßige Nutzung ist aber potenziell möglich und zu berücksichtigen. Die ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude können in anderen Jahren als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte genutzt werden und vor allem in strengen Wintern als Ruhestätte bedeutsam sein. Bei einem Abriss / Umbau können Brutplatz- und / oder im Winter benötigte, Witterungsschutz gebende Ruhestätte-Funktionen verloren gehen. Der Garten ist als Nahrungsfläche anzusehen, eine essenzielle Bedeutung für die Nahrungsversorgung ist aber nicht ableitbar. 		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> Ausgleichsmaßnahme für den Waldkauz (CEF): Minderung des Verlusts potenzieller Tageseinstände durch die Hängung mindestens eines Waldkauz-Kastens oder die Öffnung eines Dachstuhls für Waldkäuze / Eulen 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
<p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen 	x	



Art: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
des Waldkauzes wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

12.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Art: im speziellen - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: */V	MTBQ 37113 (Hörstel)
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: */2	
streng geschützte Art	x			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der		G	Erhaltungszustand in der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region 			<ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht 	
- G (günstig)	x			
- U (ungünstig-unzureichend)				
- S (ungünstig-schlecht)				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> Aus dem nördlichen Gebäude (Werkstatt) wurde der Ausflug einer Zwergfledermaus nachgewiesen. Eine ganzjährige Nutzung der Gebäude ist anzunehmen. Beim Abriss gehen Ruhestätten verloren und es können Tiere verletzt oder getötet werden. Zwerg- und Breitflügelfledermaus nutzen das Plangebiet als Nahrungsgebiet, eine essenzielle Funktion ist jedoch nicht ableitbar. 				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)				
<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ (außerhalb 1.12. bis 15.3.) Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ 				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)				
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Altbäumen Erhalt lichtarmer Dunkelräume 				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)				
<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF) 				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> Für mehrere der starken Eichen wurden Baumhöhlen festgestellt – eine sommerliche Nutzung konnte hinreichend sicher ausgeschlossen werden, eine winterliche Nutzung ist nicht anzunehmen. Es gibt geringe Hinweise auf eine mögliche spätsommerliche oder winterliche Nutzung von Baumquartieren im Umfeld 				



Art: im speziellen - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand der lokalen und biogeographischen Populationen der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus werden bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung günstig bleiben.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

12.1.4 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V MTBQ 37113 (Hörstel)
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	



Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> in den ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden wurden verschiedene (Alt)Nester von Allerweltsvogelarten festgestellt, vermutlich von Ringeltaube, Bachstelze, Amsel, Zaunkönig und ggf. weiteren Arten infolge der Planung kommt es zur Beseitigung und Veränderung von Gebäuden / Gebäudeteilen und zur Beseitigung von Gehölzen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Allerweltsarten grundsätzlich ist auch ein störungsbedingtes Auslösen des Tötungsverbot im Zusammenhang mit benachbart brütenden Allerweltsarten nicht auszuschließen (Aufgabe von Gelegen, von Fütterung abhängigen Jungvögeln) 		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ (außerhalb 1.12. bis 15.3.) Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ 		
<p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine 		
<p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 		
<p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)</p> <p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet; die Brutplätze können jährlich wechseln, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Bachstelze) es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben. 		
	x	



Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

12.2 Planung der Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

12.2.1 Rauchschwalbe

Um den Verlust des Rauchschwalben-Brutplatzes auszugleichen sind mindestens zwei Rauchschwalbennester an geeigneter Stelle im räumlichen Umfeld zu installieren.



Abb. 9: Beispiel für optimal angebrachtes und belegtes Kunstnest in Stallgebäude

Wichtige Rahmenbedingungen für die wirksame Umsetzung von Maßnahmen für Rauchschwalben gibt der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ vor. Für den vorliegenden Fall sind im Wesentlichen folgende Vorgaben zu beachten:

- Rauchschwalben besiedeln i.d.R. Innenräume von Gebäuden (Brutstandort v.a. Ställe, aber auch Schuppen, Lagerräume etc.)
- Ein freier Anflug und die durchgehende Zugänglichkeit während der Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) ist zu gewährleisten. Die Öffnungen müssen dabei mindestens einen Durchmesser von 20 cm aufweisen.
- Die Nester sind an möglichst Katzen-, Marder- und rattensicherer Stelle mit möglichst wenig Zugluft anzubringen.
- Geräte, die Kletterhilfen für Katzen, Marder oder Ratten darstellen können, dürfen nicht näher als 2 m abgestellt werden.
- Eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Klebschnüre zur Fliegenbekämpfung sind grundsätzlich nicht im Brutraum zu verwenden.
- Das Nest muss so angebracht werden, dass der Abstand der Nestoberkante zur Decke ca. 5-10 cm beträgt.
- Die Akzeptanz des Gebäude-Eigentümers / Nutzers ist wichtig und einzuholen.

Weitere fachgutachterliche Vorgaben:

- Die funktionstüchtige Bereitstellung muss spätestens Ende März im Jahr der Brutplatzentwertung / -entfernung erfolgen.
- Erhebliche Störungen (z.B. Grillen, lärmintensive Arbeiten, längerer störwirksamer Aufenthalt im / am Carport) sind während der Brutzeit auszuschließen – der / die Nutzer müssen sich hierüber bewusst sein und sich verantwortungsvoll verhalten. Auch Gäste sind über die Verhaltensregeln aufzuklären und müssen diese einhalten.
- Jährliche Reinigung der Nester außerhalb der Brutzeit und ggf. Instandhaltung / Ersatz rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (beginnt Ende März).
- Die geplante Anbringung im zukünftigen Carport ist fachlich zu begleiten (Standortwahl, Befestigung). Idealerweise wird ein Schwalben-Experte frühzeitig eingebunden, ggf. ist auch eine Umsetzungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit durch den Experten ausreichend.
- Da die Wirksamkeit der Nisthilfen in dem noch nicht existierenden Carport mit Unsicherheiten behaftet ist, ist der Erfolg der Maßnahme durch ein Monitoring zu überprüfen. Die Kontrolle(n) ist / sind möglichst in der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli durchzuführen, ggf. ist ein Brutnachweis auch noch bis Ende August / Anfang September möglich. Sollte die Wirksamkeit nicht belegt werden können, sind weitere Maßnahmen abzustimmen, z.B. die alternative oder zusätzliche Anbringung von Nisthilfen an besser geeigneten Standorten im Umfeld, ggf. auch die allgemeine Aufwertung des Umfeldes durch die Anlage von Schwalbenpfützen, eine angepasste Nutzung o.ä..
- Sollten freiwillig weitere Nisthilfen bereitgestellt werden, sollte dies der Genehmigungsbehörde im eigenen Interesse unmittelbar mitgeteilt werden, so dass eine erfolgreiche Besetzung dieser (andernfalls der Behörde nicht als Teil des Ausgleichs bekannter) Nester kontrolliert / bestätigt werden kann. Die freiwillige Bereitstellung und Meldung weiterer Nester verringert das Ausfallrisiko.

Da lediglich der Brutplatzverlust für *ein* Rauchschnalbenpaar ausgeglichen werden muss bietet die geplante Errichtung eines Carports im nordöstlichen Plangebiet grundsätzlich eine Möglichkeit den Ausgleich innerhalb des Plangebietes umzusetzen. Da der Eigentümer außerdem Erfahrungen mit Schnalben an / in eigenen Gebäuden aufweist und ein reges Interesse bekundet hat, den Schnalben weiterhin Brutmöglichkeiten vor Ort zu bieten, ist als Ausgleich die Hängung von Nestern im geplanten Carport geplant. Der Eigentümer wurde darüber aufgeklärt, dass eine Eignung nur prognostiziert werden kann, wenn die oben dargestellten Anforderungen eingehalten werden (s.o.).

Das Carport ist frühzeitig schnalbenfreundlich zu planen / gestalten, insbesondere:

- Freier Anflug möglich
- Durchgehende Zugänglichkeit für Schnalben während der Fortpflanzungszeit
- Vermeidung unnötiger Störungen und Gefährdungen in der Brutzeit

Sonstige Hinweise / Empfehlungen für freiwillige Maßnahmen ohne artenschutzrechtliche Bindung:

- Die Nester sollten möglichst weit auseinander angebracht werden, wenn möglich so, dass kein Sichtkontakt zwischen den Nestern besteht. Auf diese Weise wird auch die Ansiedlung mehrerer Brutpaare ermöglicht.

- Die Anlage von Pfützen mit lehmigem Material mit ausreichender Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen und guten Anflugmöglichkeiten ermöglicht / erleichtert Schwalben das Bauen von Nestern (Schwalbenpfützen).

12.2.2 Waldkauz

Für den Waldkauz ist zur Minderung des Verlustes potenziell bedeutsamer Ruhestätten innerhalb des Plangebietes oder in der Umgebung ein Waldkauzkasten anzubringen (**A**) oder ein Dachstuhl zu öffnen, der dem Waldkauz einen geeigneten (Ausweich-)Ruheplatz bietet (**B**).

A) Anbringung eines Waldkauzkastens

Die Bereitstellung der benötigten Ruhestätte kann über die fachgerechte Anbringung eines Waldkauzkastens in geeigneter Lage erfolgen. Das Einflugloch des Kastens sollte einen Durchmesser von 11-13 cm aufweisen. Der Durchmesser des Brutinnenraums sollte etwa 20 cm betragen. Aufgrund der langen Haltbarkeit haben sich Kästen aus Holzbeton bewährt.

Der Kasten ist in möglichst ungestörter Lage an einem Baum oder Gebäude im Plangebiet oder dem nahen Umfeld (< 300 m entfernt) möglichst witterungsgeschützt und in einer Höhe von 4-6 m anzubringen. Eine direkte Beleuchtung des Kastens ist dabei auszuschließen.

Jährlich außerhalb der Brutzeit, optimalerweise in der Zeit von Juli-August, ist der Kasten zu reinigen. Mindestens einmal im Jahr, bei der Reinigung, ist der Kasten auf Schäden zu überprüfen und ggf. Instand zu halten bzw. zu ersetzen.



Abb. 10: Beispiel: Waldkauzkasten aus Holzbeton

(Foto: www.schwegler-natur.de)

B) Öffnung eines Dachstuhls

Auch die Öffnung eines störungsarmen Dachstuhls in den Gebäuden des Plangebietes oder in nahe benachbarten Gebäuden (< 300 m entfernt) stellt eine Möglichkeit dar, um dem Waldkauz eine Ruhestätte anzubieten. Die Öffnung (z.B. Eulenluke) sollte eine Mindestgröße von 12 cm im Durchmesser aufweisen und gut anzufliegen sein. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden.

Jährlich außerhalb der Brutzeit, optimalerweise in der Zeit von Juli-August ist der Raum zu überprüfen und im Bedarfsfall zu reinigen.

12.3 Bezugsquellen für Nisthilfen / Vogelkästen

Bezugsadressen für Nisthilfen (Auswahl):

<http://www.schwegler-natur.de>

<http://www.werkstaetten-haushall.de>

<http://www.naturschutzbedarf-strobel.de>

<http://www.vivara.de/home>

<http://www.schwalbenschutz.de/> (speziell für Schwalben, daneben: Mauersegler, Fledermäuse, Haussperling und Star)

<http://www.handwerksprodukte.de/start.php?main.php> (Lebensgemeinschaft e.V.)

<http://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

Gegebenenfalls bietet auch der örtliche ehrenamtliche Naturschutz geeignete Nisthilfen kostengünstig an



12.4 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 11: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Art / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Scheune des Hauptgebäudes (Rauchschwalbe)	schwarz											
alle übrigen Gebäude /-teile (Allerweltsarten, Fledermäuse)	schwarz											
Gehölze (Fledermäuse und Vögel)	weiß											

schwarz: Ausschluss Abriss / Fällung

grau: Abriss / Fällung mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Abriss ohne Auflagen

Die Baubegleitungen für Fledermäuse und Vögel sind entsprechend der Tabelle zeitlich zu koordinieren.

Faunistische Erhebungen 2016

Fledermausuntersuchung: Detektorbegehungen

- Zwergfledermaus
 - Breitflügel-Fledermaus
 - Kleiner Abendsegler
- 1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte
 (alle Durchgänge)
1. Durchgang (20.05.2016)
 2. Durchgang (15.06.2016)
 3. Durchgang (06.09.2016)

- Aufnahmestandorte batcorder A/B
- ➔ Quartlerausflüge (sichtbeobachtet)

Av/faunistische Kartierungen
 (nur planungsrelevante Arten werden dargestellt)

- Brutnachweis / Neststandort
Rauchschwalbe
- Einzelnachweise (Sichtbeobachtungen,
Rufnachweise) Waldkauz
- Einzelnachweise Eulen ohne genauere
Bestimmung (Sichtbeobachtungen)
(ggf. Waldkauz, Waldohreule, Schleichereule)

Sonstiges

- 1 Scheune
- 2 Haupthaus / Wohnhaus
- 3 Werkstatt / Lagerraum

(c) Geodatenbasis: Geobase NRW, KDN

Maßstab: 1:750

Karte 1

ökon Angewandte Ökologie und
 Landschaftsplanung GmbH
 Linden 13
 48161 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -12
 Fax: 0251 / 13 30 28 -49
 mail@oekon.de

Münster, 07.10.2016

